

den darauf bezugnehmenden handschriftlichen Schätzen der verschiedensten Bibliotheken ist wahrhaft staunenerregend. Dießmal ist es eine Handschrift der Preßburger Capitel-Bibliothek, aus welcher die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen Statuten der Juristen-Universität Bologna vom J. 1317 mit Nachträgen bis 1347 zuerst veröffentlicht werden. Denifle läßt es dabei nicht bewenden, er forscht nicht nur nach deren Verfasser, als welcher Johannes Andrea sich ergibt, sondern getreu seiner vergleichenden Methode, welche er in seiner groß angelegten Geschichte der Universitäten (1. Band) mit so viel Glück angewendet hat, geht er auch hier auf das Verhältniß der aufgefundenen Statuten nicht nur zu den späteren Statuten Bolognas von 1432, sondern auch zu den Juristenstatuten von Padua, Perugia, Florenz ein. Dabei zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß die fremden Statuten enger an das Vorbild sich anschließen, als die späteren Statuten Bologna's. Die abgedruckten Statuten zaubern ein anschauliches Bild des alten Universitätslebens vor den Geist des Lesers. Der Raum gestattet nicht, darauf näher einzugehen und nur dieß soll noch erwähnt werden, daß Denifle (S. 238—251) die Bedeutung des Ausdruckes *puncta taxata* feststellt, worunter die fixe Eintheilung des zu erklärenden Textes zu verstehen ist, an welche Ordnung sich der betreffende Docent in den juristischen Vorlesungen genau zu halten hatte.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

- 4) **Geschichtslügen.** Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Auf's Neue bearbeitet von drei Freunden der Wahrheit. Sechste und siebente Auflage, XIV. und 638 S. Paderborn, Ferd. Schöningh, Preis M. 4.50 = fl. 2.79.

Wir haben das vorliegende Werk in seiner vierten und fünften Auflage in dieser „Quartalschrift“ (I. Heft 1886, S. 144 ff) bereits besprochen und allen warm empfohlen, welche sich über die landläufigen Geschichtslügen orientiren wollen. Seitdem sind zwei neue Auflagen nothwendig geworden und die Verfasser haben in denselben „nachbessernd und ergänzend“ die meisten Artikel revidirt, wodurch das Werk nun einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Im Vergleich zur vierten und fünften Auflage sind in der sechsten (die siebente ist ein unveränderter Abdruck der sechsten Auflage) einige Artikel wesentlich umgearbeitet und erweitert worden, wie: „Die Jesuiten und ihre Gegner in Deutschland“ (S. 519—536, früher 520—521); andere erscheinen in ganz neuer Bearbeitung, wie: „Der Katholicismus das Herdfeuer der Revolution“, „Die Erlaubtheit des Tyrannenmordes“ und „Die Deutschen Reichsfeinde in der Geschichte“, welche drei Artikel in zwei zusammengezogen wurden mit den Titeln: „Die katholische Kirche und die Revolution“ (S. 583—594), und „Die Revolutionen in katholischen und protestantischen Ländern“ (S. 594—602); endlich ist ein ganz neuer Artikel hinzugefügt: „Die belgische Arbeiter-Revolution des Jahres 1886“. Der Umfang des Buches ist nur um zwei Seiten gewachsen,

weshalb auch der Preis unverändert blieb. Wir können unsere frühere Empfehlung nur neuerdings wiederholen, indem wir zugleich erwähnen, daß bereits Uebersetzungen in's Französische, Englische, Holländische, Polnische und Ungarische veranstaltet wurden.

Graz.

Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

5) **Leonis X. Pont. Max. Regesta** gloriosis auspiciis Leonis PP. XIII. . . . collegit et edidit Jos. Card. Hergenröther, s. Apost. sedis Archivista. Fasc. IV., 4^o, pag. 385 bis 520. Frib., Herder. 1886. Preis M. 7.20 = fl. 4.47 ö. W.

Von diesen Regesten brachte uns das Jahr 1886 nur den IV. Fascikel, welcher den Zeitraum vom 1. Jänner bis 29. April 1514 umfaßt und 2207 (von Nr. 6037—8243) Actenstücke enthält. Mit dem 18. März 1514 schließt das erste Jahr des Pontificats Leo X., aus welchem 7418 Documente uns mitgetheilt wurden. Nach dem 18. März werden jene Actenstücke eingereicht (von Nr. 7369 bis 7418), denen das Monats- und Tagesdatum fehlt. Zugleich ist zu bemerken, daß vom zweiten Jahre an „ob nimiam documentorum copiam“ bei den minder wichtigen Documenten die Namen der Ausfertiger weggelassen werden (siehe S. 472, Anm. 2). Betreffs alles Uebrigen verweisen wir im Allgemeinen auf das in den Besprechungen der drei ersten Fascikel in dieser Zeitschrift (1885, Heft I, S. 386 ff. und 1886, Heft IV, S. 914 ff.) Gesagte und wollen nur constatiren, daß die universelle Thätigkeit des apostolischen Stuhles auch in dieser Lieferung uns anschaulich entgegentritt, z. B. im Verkehre mit dem deutschen Kaiser Max (6147, 7179) und den Königen von Polen (S. 393), England (6082/3, 6682, 6899, 7008, 8040), Frankreich (6278, 6485, 6527, 6654, 7676), Spanien (8218 u. ö.) und Portugal (6327, 8235/6 u. S. 393, 474 u. 506), welch' letzterer zur Belohnung seiner besonderen Verdienste um die Christenheit im Jahre 1514 die goldene Rose (S. 506) und andere Privilegien erhält (8235/6). Desgleichen wird neuerdings bezeugt des Papstes Friedensliebe (6082/3, 6508, 7179), Güte (6081, 6505, 6717, 7170, 8164), Demuth und wahre Frömmigkeit (S. 503 In Coena Domini), Gerechtigkeitsliebe (6153, 6645, 7281, 7552, 7708, 7743) und Streben, die Wunden des Schismas von Pisa zu heilen (6568, 7065, 7257, 7327, 7849, 7854, 8027, 8098, 8129). Die neunte Sitzung des Lateran-Concils wird vorbereitet (6826, 6841, 6885) und schließlich auf den 5. Mai anberaumt (7757); auch der Türkenkrieg wird nicht vergessen (6082, 6144), die Heiligung der Sonn- und Feiertage eingeschärft (7586) und Maßregeln getroffen zum Schutze der Christen gegen die Ausbeutung von Seite der Juden (7504, 8238) u. s. w. Von den 2207 Actenstücken dieses Heftes beziehen sich 48 auf verschiedene Diöcesen der gegenwärtig österreichisch-ungarischen Monarchie, darunter 13 auf die Salzburger Erzdiöcese.

Graz.

Professor Dr. Leopold Schuster.